



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

- 1) der Frau
 - 2) des minderjährigen
 - 3) des minderjährigen
 - 4) des minderjährigen
 - 5) des minderjährigen
- die Kläger zu 2) bis 5) vertreten durch die Klägerin zu 1),
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte

gegen
die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge,
dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,
(Az.: 2498062-138),

A 5 K 36/08

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 15.07.2008 durch den Richter
am Verwaltungsgericht W. Zander als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 3 des
Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flücht-
linge vom 27.05.2002 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der
Klägerin zu 1) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die unter Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge vom 27.05.2002 ergangene Abschiebungsan-
drohung wird insoweit aufgehoben, als der Klägerin zu 1) die Abschiebung
angedroht wurde.

Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben die Beklagte 1/10 und die Kläger
9/10 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige
Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung
oder Hinterlegung in Höhe von 110 % der festzusetzenden Kosten ab-
wenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Voll-
streckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

A 5 K 36/08

Tatbestand

Die Kläger gehören der Volksgruppe der Roma an und stammen aus dem Kosovo. Zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland am 1999 waren die Kläger Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien. Die Kläger reisten am 1999 zusammen mit dem damaligen Ehemann der Klägerin zu 1) und der damals minderjährigen in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 30.08.1999 stellten die Kläger, der ehemalige Ehemann der Klägerin zu 1) und die damals minderjährige Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei der Anhörung bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - forthin: Bundesamt - am 20.09.1999 begründeten die Kläger ihre Asylanträge im Wesentlichen damit, dass sie im März bzw. April 1999 von serbischen Polizisten aus dem Kosovo vertrieben worden seien.

Mit Bescheid vom 27.05.2002 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger, des ehemaligen Ehemannes der Klägerin zu 1) und der damals minderjährigen ab und stellte ferner fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Zugleich wurde den Klägern, dem ehemaligen Ehemann der Klägerin zu 1) und der minderjährigen die Abschiebung in ihr Heimatland angedroht.

Mit bei Gericht am 03.06.2002 eingegangenem Schriftsatz haben die Kläger, der ehemalige Ehemann der Klägerin zu 1) und die minderjährige Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 27.05.2002 erhoben. Das diesbezügliche Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen A 8 K 719/02 und später unter dem Aktenzeichen A 5 K 719/02 geführt.

A 5 K 36/08

Mit Beschluss vom 16.10.2007 hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz die Klagen der Kläger und der damals minderjährigen von dem Verfahren Az.: A 5 K 719/02 abgetrennt und unter dem neuen Aktenzeichen A 5 K 448/07 fortgeführt.

Soweit die Kläger und die minderjährige mit ihren Klagen ursprünglich ihre Anerkennung als Asylberechtigte begehrt haben, haben sie ihre Klagen am 08.01.2008 zurückgenommen. Daraufhin wurden die Klagen der Kläger, soweit sie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG begehrt haben, von dem Verfahren Az.: A 5 K 719/02 abgetrennt. Das abgetrennte Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen des vorliegenden Verfahrens fortgeführt.

Mit Beschluss vom 09.07.2008 wurde die Klage der Frau von dem vorliegenden Verfahren abgetrennt.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 27.05.2002 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, sowie die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Bundesamtes sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte und Stellungnahmen Bezug genommen.

A 5 K 36/08

Entscheidungsgründe:

Die Klagen sind zulässig. Sie sind jedoch nur hinsichtlich der Klägerin zu 1) teilweise begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 27.05.2002 ist, soweit er in Ziffer 2 die Feststellung enthält, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen, rechtmäßig und verletzt die Kläger, die keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG haben, nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Kläger haben keine Ansprüche auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung kann dabei ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nicht-staatlichen Akteuren, sofern die o. g. Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herr-

A 5 K 36/08

schaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Als Verfolgter im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG kann ein Schutzsuchender dann gelten, wenn er auf der Flucht vor einer unmittelbar bevorstehenden oder einer bereits eingetretenen Verfolgung seinen Heimatstaat verlassen hat (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, E 80, 315 [344]), er also aus einer dadurch hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist (BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 a.a.O. S. 64). Eine Verfolgung ist dann von Relevanz, wenn sie dem Einzelnen gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 a.a.O. S. 335). Daran fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, begründet schon eine erhebliche Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an die in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines solchen Merkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschluss vom 01.07.1989, E 76, 143 [157, 166]; Beschluss vom 10.07.1989 a.a.O.). Eine Verfolgung kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, nicht in der Lage sind oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Bei einer Rückkehr der Kläger in ihre Heimatregion im Kosovo kann eine ethnische Verfolgung der Kläger wegen ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

A 5 K 36/08

Dabei kann offen bleiben, ob die Kläger ihr Heimatland vorverfolgt verlassen haben. Das Gericht ist jedenfalls davon überzeugt, dass auch bei Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes für die Kläger als Angehörige der Volksgruppe der Roma hinreichende Sicherheit vor einer ethnischen Verfolgung bei einer Rückkehr in ihr Heimatland besteht.

Im Gefolge des Militärabkommens zwischen dem Nordatlantischen Bündnis (NATO) und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 03.06.1999 sowie der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen am 10.06.1999 hat Jugoslawien sämtliche militärischen und paramilitärischen Einheiten sowie seine Polizei aus dem Kosovo abgezogen. Gleichzeitig wurde die Provinz von einer multinationalen Friedenstruppe besetzt. Der Kosovo steht seit diesem Zeitpunkt unter internationaler Verwaltung, die eine zivile (UNMIK) und eine militärische Komponente (KFOR) hat. Vor diesem Hintergrund besteht für die Angehörigen der Volksgruppe der Roma nicht die Gefahr einer politischen Verfolgung durch staatliche Stellen. Für den Kläger zu 1) besteht auch nicht die Gefahr einer Verfolgung durch "nichtstaatliche Akteure" in Form der Verfolgung durch Angehörige der albanischen Volksgruppe oder durch Angehörige der serbischen Volksgruppe. Eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure setzt voraus, dass der Staat oder die Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staates beherrschen, nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG). Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die staatlichen Stellen, z.B. der lokale multi-ethnische Kosovo Police Service (KPS), und internationale Organisationen (insbesondere KFOR und UNMIK) im Kosovo nicht in der Lage oder nicht willens sein könnten, dem Kläger zu 1) als Angehörigen der Volksgruppe der Roma Schutz vor Verfolgung zu bieten. Nach dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15.02.2007 hat der Kosovo Police Service (KPS) eine derzeitige Stärke von 7.258 Beamten. Im Kosovo sind diesem Lagebericht zufolge 17.300 KFOR-Soldaten stationiert. KFOR und UNMIK haben auf die Unruhen vom März 2004 unmittelbar reagiert und sind auf mögliche Ausschreitungen jetzt wesentlich besser vorbereitet. Dementsprechend ist es seit dem Jahre 2004 nicht mehr zu weiteren Unruhen gekommen. Die Schutzfähigkeit wird in zahlreichen

A 5 K 36/08

Stellungnahmen - mittelbar - bestätigt. Es gibt keine Berichte des Auswärtigen Amtes, dass es seit März 2004 zu größeren Übergriffen gegen Roma und Ashkali gekommen ist. Auch in der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten UNHCR-Position von Juni 2006 wird ausgeführt, dass sich seit März 2005 die Sicherheitslage im Kosovo schrittweise verbessert hat. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass sich die Situation der Minderheitengruppe der Roma im Kosovo nach der Erklärung der Unabhängigkeit des Kosovo in irgendeiner Weise in Richtung einer zu fürchtenden Gefährdung verschlechtert hat bzw. in absehbarer Zukunft verschlechtern wird.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 27.05.2002 ist, soweit er in Ziffer 3 hinsichtlich der Klägerin zu 1) die Feststellung enthält, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht vorliegt, rechtswidrig und verletzt die Klägerin, die einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat, in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid des Bundesamtes vom 27.05.2002 ist auch, soweit in Ziffer 4 dieses Bescheides der Klägerin zu 1) die Abschiebung in ihr Heimatland angedroht wurde, rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 1) in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin zu 1) hat einen Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Im vorliegenden Fall besteht bei einer Abschiebung der Klägerin zu 1) in das Kosovo für die Klägerin zu 1) eine erhebliche Existenzgefährdung und damit eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben.

Wie sich aus dem von der Klagepartei vorgelegten Attest der Ärzte Dr. _____ und _____ a vom 03.08.2005 ergibt, wurde die Klägerin zu 1) in dem Zeitraum von April

A 5 K 36/08

2003 bis zum 03.08.2005 mehrfach wegen psychischer Krankheitssymptome in Form von Angst- und Panikattacken, Schlafstörungen und Kopfschmerzen behandelt. Daneben wurden in diesem Zeitraum Entzündungen, die auf psychosomatischen Ursachen beruhten, behandelt. Des Weiteren wurde von den Klägern ein Attest der Ärzte Dr. und vom 12.06.2007 vorgelegt, in welchem ausgeführt wurde, dass die Klägerin zu 1) seit dem Jahre 2003 an Beschwerden leide, die auf psychosomatische Ursachen zurückzuführen seien. In einem von der Klagepartei vorgelegten Attest des Klinikum vom 03.04.2007 wurde schließlich ausgeführt, dass die Klägerin zu 1) wegen einer gravierenden psychischen Erkrankung in dem Zeitraum vom 12.02.2007 bis zum 19.02.2007 vollstationär und ab dem 20.02.2007 bis zum 02.03.2007 teilstationär behandelt worden sei. Die Klägerin zu 1) leide an depressiven Episoden mit Lebensüberdrussgedanken. Die stationäre Aufnahme der Klägerin zu 1) sei notfallmäßig aufgrund einer psychischen Dekompensation bei multiplen Belastungsfaktoren erfolgt. Eine ambulante Weiterbehandlung durch die Ärztin sei empfohlen worden. Bei diesem medizinisch nachgewiesenen erheblichen psychischen Beeinträchtigungen ist es für das Gericht nicht vorstellbar, dass die Klägerin zu 1) bei einer Rückkehr in das Kosovo in der Lage ist, sich Zugang zur staatlichen Gesundheitsfürsorge sowie zu staatlichen Sozialleistungen zu verschaffen und als Angehörige der Minderheit der Volksgruppe der Roma gegenüber den kosovarischen Behörden ihre Rechte für sich und ihre vier minderjährigen Kinder wahrzunehmen. Der Klägerin zu 1) drohen daher bei einer Rückkehr nach Serbien schwere Gefahren für Leib und Leben. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die psychische Erkrankung der Klägerin zu 1) im Kosovo grundsätzlich behandelbar ist. Für die psychisch schwer erkrankte Klägerin, deren gesamte Familie augenscheinlich der Volksgruppe der Roma angehört, dürfte es jedoch nahezu unmöglich sein, überhaupt Zugang zur staatlichen Gesundheitsfürsorge und zu anderen notwendigen Sozialleistungen wie zum Beispiel Sozialhilfe zu erhalten. Nach dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15.02.2007 werden im Kosovo Angehörige der Volksgruppe der Roma nach wie vor beleidigt, diskriminiert und eingeschüchtert. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Klägerin zu 1) als alleinerziehende Mutter in besonderer Weise von Diskriminierung betroffen ist. Nach dem zum Gegenstand des

A 5 K 36/08

Verfahrens gemachten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15.02.2007 geraten alleinerziehende Frauen wegen der hohen Arbeitslosigkeit zumeist unmittelbar in Abhängigkeit von Sozialhilfe bzw. von mildtätigen Organisationen und damit in eine untergeordnete soziale Stellung. Auch nach dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Bericht von Karsten Lühke "Perspektiven bei einer Rückkehr in das Kosovo, insbesondere für Angehörige ethnischer Minderheiten" vom Februar 2007 droht alleinerziehenden Frauen im Kosovo soziale und wirtschaftliche Isolation. Staatliche oder gesellschaftliche Institutionen, die dies auffangen könnten, gebe es im Kosovo praktisch nicht. Alleinstehende und insbesondere alleinerziehende Frauen hätten im Kosovo keine ausreichende Lebensbasis. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in das Kosovo von dort noch lebenden Familienangehörigen in ausreichendem Maße unterstützt werden kann. Nach der vorgenannten Stellungnahme von Karsten Lühke leben sämtliche Angehörige der Volksgruppe der Roma im Kosovo am Rande des Existenzminimums. Angehörige der Minderheiten der Roma und der Ashkali seien vom regulären Arbeitsmarkt faktisch weitgehend ausgeschlossen. Die Arbeitslosenquote in Roma- oder Ashkali-Gemeinschaften tendiere gegen 100 %. In Pristina stoße man auf belebten Straßen und Plätzen und in den Cafés auf bettelnde Roma-Frauen und Kinder. Selbst wenn es die Klägerin, wie vorstehend ausgeführt wurde, in mehrfacher Weise diskriminiert ist, möglich wäre, Zugang zum Sozialsystem und Gesundheitssystem zu erhalten, würde die Klägerin jedenfalls aufgrund ihrer schweren psychischen Krankheit nur bedingt in der Lage sein, die niedrigen Sozialhilfeleistungen bzw. andere Unterstützungen so zu verwenden, dass der Lebensunterhalt dann auch für sie und ihre Kinder gesichert wäre.

Nach alledem geht das Gericht davon aus, dass für die Klägerin zu 1) bei einer Rückkehr in das Kosovo eine erhebliche Existenzgefährdung und somit auch eine konkrete Gefahr für Leib und Leben tatsächlich vorhanden ist.

Soweit in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes der Klägerin die Abschiebung in ihr Heimatland angedroht worden ist, ist die Abschiebungsandrohung rechtswidrig und ist durch das Gericht aufzuheben.

A 5 K 36/08

Der Bescheid des Bundesamtes vom 27.05.2002 ist jedoch, soweit er hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 5) die Feststellung enthält, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, rechtmäßig und verletzt die Kläger zu 2) bis zu 5), die keine Ansprüche auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG haben, nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid des Bundesamtes vom 27.05.2002 ist auch, soweit in Ziffer 4 dieses Bescheides den Klägern zu 2) bis zu 5) die Abschiebung in ihr Heimatland angedroht wurde, rechtmäßig und verletzt die Kläger zu 2) bis zu 5) nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Kläger zu 2) bis zu 5) haben keine Ansprüche auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt.

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Existenzsicherung geht das Gericht zwar davon aus, dass die wirtschaftliche Lage im Kosovo weiterhin prekär ist. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist jedoch grundsätzlich gewährleistet. Bedürftige Personen erhalten Unterstützung in Form von Sozialhilfe. Die medizinische Grundversorgung ist zwar nicht an mitteleuropäischen Maßstäben zu messen, hat sich jedoch seit dem Jahre 1999 kontinuierlich verbessert. Für die Kläger zu 2) bis 5) besteht auch nicht die Gefahr, als unbegleitete Minderjährige ohne ihre Mutter in ihr Heimatland abgeschoben zu werden.

Die in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes enthaltene Abschiebungsandrohung hinsichtlich der Kläger zu 2) bis zu 5) begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 AsylVfG nicht erhoben.

A 5 K 36/08

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Zander